jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/2/8 2Ob74/50, 3Ob50/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1950

Norm

ABGB §427
ABGB §428
NZwG §1 Abs1 litd

Rechtssatz

Zur Frage des Eigentumserwerbes zufolge Übergabe durch Zeichen (symbolische Tradition), ferner zum constitutum possessorium und zur tradition brevi manu bei folgendem Sachverhalt: A. schenkt ihre Nähmaschine ihrer Schwiegertochter X., diese beläßt das Geschenk (eigener räumlicher Beschränktheit wegen) bei der Geschenkgeberin, (allerdings im beiderseitigen Einverständnis) in einem Jutesack verpacht. A. schenkt drei Jahre später dieselbe Maschine ihrer mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Nichte Y. Ein Notariatsakt unterblieb in beiden Fällen; X. Klagt Y auf Herausgabe.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 74/50
  Entscheidungstext OGH 08.02.1950 2 Ob 74/50
  JBl 1950,379
- 3 Ob 50/65
  Entscheidungstext OGH 24.03.1965 3 Ob 50/65
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0012805

Dokumentnummer

JJR_19500208_OGH0002_0020OB00074_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at